

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:

IV B 17 - TTVL 1000-1/2020-1-4
IV D 33 – P 6102-12/2020-§ 59 LBG

Bearbeiter/in:

Frau Buß

Frau Warsany

Zimmer: 1111/1030

Telefon: +49 30 9020 3066/2097

Telefax: +49 30 902028 3066/2097

Kati.Buss@senfin.berlin.de

Andrea.Warsany@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 17. März 2020

Rundschreiben IV Nr. 28/2020

Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen des sich derzeit ausbreitenden Virus SARS-CoV-2; Erweiterung der Freistellung zur Betreuung von Kindern

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen beim Umgang mit dem sich derzeit ausbreitenden Virus SARS-CoV-2 (im Folgenden: Coronavirus) wird Ziffer 7 des Rundschreibens IV Nr. 27/2020 nachstehend geändert.

7. Die Dienstkraft kann wegen einer erforderlichen Kinderbetreuung die Arbeitsleistung nicht erbringen

Beamtinnen und Beamte

Nach § 45 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) hat der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien zu sorgen. Der Fürsorgepflicht, die aktuell durch die Ausbreitung von „COVID-19“ begründend in einer Schadensabwendungs- und Beistandspflicht in außerdienstlichen Sonderbelastungen besteht, folgend stellt eine zeitlich begrenzte Möglichkeit für eine Kinderbetreuung ein zulässiger Grund eines erlaubten Fernbleibens vom Dienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge nach § 59 LBG dar.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Beamtinnen und Beamte können zum Zwecke der Kinderbetreuung zeitlich befristet bis einschließlich 19. April 2020 das Fernbleiben vom Dienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge nach § 59 Landesbeamtengesetz (LBG) insgesamt bis zu 10 Arbeitstagen unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen freigestellt werden:

- Tatsächliche Schließung einer Gemeinschaftseinrichtung, wie Kindertagesstätte, Tagesgroßpflegestelle, Eltern-Kind-Initiative (o. ä.), Schule usw. in Reaktion auf die Ausbreitung von „COVID-19“,
- die von der Schließung betroffenen Kinder haben das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet,
- eine alternative Betreuung des Kindes oder der Kinder kann ansonsten nicht sichergestellt werden und
- dienstliche Gründe stehen dem erlaubten Fernbleiben vom Dienst nicht entgegen.

Vorrangig sind zunächst die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens oder der Wahrnehmung von Telearbeit, ggf. auch die Inanspruchnahme von Arbeitszeitausgleich, Erholungsurlaub und Abbau von Mehrarbeit, zu prüfen. Die jeweilige Dienststelle bzw. die Dienstvorgesetzte/der Dienstvorgesetzte hat innerhalb des Rahmens über den notwendigen Umfang nach Maßgabe aller bekannten Tatsachen eigenverantwortlich zu entscheiden.

Erfolgte bereits eine Freistellung nach § 2 Abs. 1 AV SUrIVO, sind diese Tage der Freistellung auf die Anzahl der Arbeitstage des genehmigten Fernbleibens vom Dienst nach § 59 LBG von insgesamt 10 Arbeitstagen anzurechnen. Die Freistellung darf – ungeachtet der Anzahl der zu betreuenden Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – insgesamt 10 Arbeitstage nicht überschreiten.

Darüber hinaus kann in begründeten Fällen kurzfristiger Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt werden (§ 2 Abs. 2 AV SUrIVO).

Von dieser Regelung ausgenommen sind Beamtinnen und Beamten, die zu den anspruchsberechtigten Berufsgruppen für die Kita- und Schulnotbetreuung während der Corona-Schließzeit zählen. Wer zu den anspruchsberechtigten Berufsgruppen zählt, ist der auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie veröffentlichten Pressemitteilung vom 15. März 2020 zu entnehmen (<https://www.berlin.de/sen/bjf/service/presse/pressearchiv-2020/pressemitteilung.906927.php>).

Tarifbeschäftigte

Unabhängig davon, ob eine Betreuungseinrichtung (Kindergarten, Schule u. s. w.) durch behördliche Anordnung nach dem IfSG oder aus sonstigen Gründen geschlossen wird bzw. wurde, also eine Betreuungsmöglichkeit nicht mehr zur Verfügung steht, trägt die/der Beschäftigte das Ausfallrisiko grundsätzlich selbst, weil die Verhinderung aus seiner Risikosphäre stammt. Der Fall ist analog einer Bestreikung oder anderweitiger Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung zu behandeln. Die/Der Beschäftigte ist verpflichtet, die Kinderbetreuung so zu organisieren, dass die arbeitsvertragliche Pflicht erfüllt werden kann. Unberührt bleibt § 29 Abs. 1 Buchst. e TV-L bei schwerer Erkrankung des Kindes.

In Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten getroffenen Regelungen, bin ich damit einverstanden, dass den Tarifbeschäftigten bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen und für die dort genannte Dauer (max. bis zu 10 Arbeitstagen) eine

Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts in Anwendung von § 29 Absatz 3 TV-L gewährt wird. Ebenso, wie bei den Beamtinnen und Beamten, sind bereits erfolgte Freistellungen gem. § 29 Abs. 3 TV-L auf die Anzahl der Arbeitstage von insgesamt 10 Arbeitstagen anzurechnen.

Darüber hinaus bestehen weiterhin die unter Ziffer 6 Absatz 2 beschriebenen Möglichkeiten.

Aufgrund der Reduzierung des in den Dienstgebäuden anwesenden Personals dürfte es für die Ausschöpfung dieser Möglichkeit aber nur in geringem Umfang Bedarf geben, weil die Dienstkräfte regelmäßig entweder Arbeit bzw. Dienst zu Hause leisten oder als Schlüsselpersonal, dessen Anwesenheit in den Dienststellen erforderlich ist, voraussichtlich Anspruch auf Not-Betreuungsmöglichkeiten haben.

Im Auftrag
Jammer